

1263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1209 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird

Der vorliegende Entwurf beinhaltet folgende wesentliche Änderungen des Richterdienstgesetzes, und zwar:

Einschränkungen der Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von Richtern auf ein vertretbares Ausmaß und eine verfassungskonforme Regelung der Bezugskürzung bei der Suspendierung eines Richters.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. April 1990 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatter für den Ausschuß fungierte der Ausschußobmann Dr. Graff.

In der Debatte ergriffen weiters die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Fuhrmann, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner, Dr. Gaigg, Dr. Fasslabend und Dr. Helga Hiedensommer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Gradischnik sowie Abgeordneter Dr. Ermacora brachten jeweils einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Regierungsvorlage in der Fassung der beiden Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Vonwald gewählt.

Die vom Justizausschuß vorgenommene Änderung des § 63 Abs. 6, soll jeden Zweifel daran beseitigen, daß schon bei der Aufnahme einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung deren Art und das Ausmaß der Dienstbehörde zu melden sind. Der neu eingefügte Art. II Abs. 3 wurde als Übergangsbestimmung für zweckmäßig erachtet.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 04 18

Vonwald
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 63 lautet:

„Nebenbeschäftigung

§ 63. (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Richter außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Richter darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn bei Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnte. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen — ausgenommen wissenschaftliche Nebenbeschäftigungen — hat der Richter jeden Hinweis auf sein Richteramt zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß ein solcher Hinweis von anderer Seite unterbleibt.

(3) Dem Richter ist die Ausübung von Nebenbeschäftigungen untersagt, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte.

(4) Dem Richter ist es untersagt, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person anzugehören. Im Falle der Zugehörigkeit des Richters zu einem Organ einer anderen juristischen Person darf für diese Beschäftigung weder dem Richter selbst noch einer anderen Person ein Entgelt zufließen.

(5) Die Eintragung von Richtern des Dienststandes in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz zu führenden Sachverständigenliste ist unzulässig.

(6) Die Aufnahme, die Art und das Ausmaß einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung sowie deren Beendigung sind unverzüglich der Dienstbehörde zu melden. Wesentliche Änderungen sind gleichfalls unverzüglich bekanntzugeben.

2. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

„Nebentätigkeit

§ 63 a. (1) Nebentätigkeit ist jede dem Richter ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben in der Rechtsprechung und der Justizverwaltung übertragene weitere Tätigkeit, für die das Richteramt gesetzliche Voraussetzung ist.

(2) Soweit eine Nebentätigkeit nicht durch die Dienstbehörde des Richters übertragen wird, ist vor Übertragung die Zustimmung der Dienstbehörde einzuholen. Ohne diese Zustimmung ist die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit unzulässig.

(3) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn von der Dienstbehörde wahrzunehmende Interessen beeinträchtigt werden.

(4) Eine Vergütung nach § 25 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt dem Richter nur insoweit, als die Nebentätigkeit für den Bund ausgeübt wird.“

3. § 66 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Minderung der Bezüge tritt mit Rechtskraft der gemäß den §§ 104 Abs. 1 lit. c und 106 verhängten Disziplinarstrafe ein.“

4. Der bisherige § 146 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Dauer der Suspendierung darf der Richter auch Nebentätigkeiten nicht ausüben.“

5. § 150 lautet:

„Kürzung der Bezüge für die Dauer der Suspendierung

§ 150. (1) Die durch Beschluß des Disziplinargerichtes verfügte Suspendierung hat für deren Dauer die Kürzung der Bezüge — mit Ausnahme der Haushaltszulage — auf zwei Drittel zur Folge. Das Disziplinargericht kann jedoch auf Antrag des Richters oder von Amts wegen die Kürzung der

Bezüge mindern oder aufheben, wenn und soweit dies für den notwendigen Lebensunterhalt des Richters und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen unbedingt erforderlich ist.

(2) Die infolge der Kürzung gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge sind dem Richter nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren

1. durch gänzlichen Freispruch oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe endet oder
2. eingestellt wird, es sei denn, daß der Richter während des Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

§ 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ist nicht anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1990 in Kraft.

(2) Bestehende Eintragungen von Richtern in die von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz zu führenden Sachverständigenlisten sind zu löschen.

(3) Übt der Richter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Nebentätigkeit aus, so hat er um die Zustimmung der Dienstbehörde binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzusuchen.